

Die neue Registrierkassensicherheitsverordnung



Stand: Februar 2017

Die verpflichtende Registrierung von Registrierkassen über Finanz Online muss ab 1.4.2017 erfolgen.

Die Registrierkassenpflicht betrifft jeden, der über Barumsätze (Bargeld, Bankomat, Kreditkarte) von mindestens EUR 7.500,00 und einen Gesamtumsatz von EUR 15.000,00 pro Jahr verfügt. Registrierkassen, die zwischen 28.02.2015 und 31.03.2017 gekauft wurden, kann man zur Gänze abschreiben. Zudem gibt es eine Prämie von EUR 200,00 pro Kassensystem. Ab 01. April 2017 muss die **Registrierkassensicherheitsverordnung** eingehalten werden! Ihre Registrierkasse muss verpflichtend mit einer technischen Sicherheitseinrichtung zum Schutz gegen Manipulation ausgestattet sein. Für den Unternehmer und seinen steuerlichen Vertreter sind insbesondere die Sicherheitsmerkmale, die vorbereitenden Schritte (z.B. Anmeldung FinanzOnline), die Inbetriebnahme sowie die laufenden Tätigkeiten, wie Quartalsicherung oder Prüfung der Jahresbelege, wichtig.

Worin bestehen die Sicherheitsmerkmale?

Jeder einzelne Kassenbeleg muss ein wesentliches Sicherheitsmerkmal aufweisen, den maschinenlesbaren QR-Code. Dieser ist als eine Zeichenkette in für den Computer lesbarer Form angedruckt. Jeder Barumsatz wird mit seinem Vorgänger verkettet. So soll sichergestellt werden, dass Manipulationen sichtbar werden.

Vorbereitende Maßnahmen:

Wichtig ist, dass Ihre Registrierkasse diese Sicherheitsmerkmale erzeugen kann. Dafür ist eine Umrüstung notwendig. Im Regelfall wird dies durch Einspielen eines Updates erfolgen. Eine Signaturkarte samt Zertifikat und Kartenlesegerät muss erworben werden: (Bezugsquelle-Vertrauensanbieter z.B. A-Trust oder Global Trust oder NEU PrimeSign). Es ist mit Ihrem Kassenhersteller abzuklären, mit welchem Vertrauensanbieter der Kassenhersteller zusammenarbeitet.

INBETRIEBNAHME:

- Nach dem Update wird die Kasse eine eigene Funktion anbieten.
- Die Kassenidentifikationsnummer wird vergeben (entweder automatisch oder manuell).
- Der AES-Schlüssel wird automatisch generiert werden.
- Das Bon-Layout sollte angepasst werden (Kassenidentifikationsnummer, Datum und Uhrzeit, nach Steuersätzen getrennte Darstellung des Barumsatzes muss angedruckt werden, QR-Code).
- Danach kann der erste Beleg „START-BELEG“ erstellt werden.
- Mit diesem Startbeleg wird auch das Datenerfassungsprotokoll gestartet.



Nun muss noch die Registrierung der Registrierkasse und des Zertifikates beim FinanzOnline erfolgen.

1. Internetfähige Kassen:

Die Kassensoftware kann direkt mit dem FinanzOnline kommunizieren. Es erfolgt eine vollautomatische Übermittlung durch die Kassensoftware. Folgende Unterstützung durch Ihren Steuerberater ist möglich: Anlegen des Zugangs für Sie und Übermittlung der Benutzerdaten an Sie zur Eingabe in Ihrer Kasse (ACHTUNG! Das ist kein FinanzOnline Zugang).

2. Durchführung der manuellen Registrierung durch Ihren Steuerberater:

▸ Erforderliche Daten der Signatur- und Siegelerstellungseinheit:

Art der Sicherheitseinrichtung (Signaturkarte)

Name des Vertrauensdienstanbieters

Seriennummer des Zertifikates

▸ Erforderliche Daten der Registrierkasse:

Kassenidentifikationsnummer

Benutzerschlüssel AES-256 (wenn möglich in einer Textdatei an Ihren Steuerberater senden!)

▸ Der Startbeleg:

Als letzter Schritt der Inbetriebnahme ist der Startbeleg zu prüfen. Kassen mit Webservice-Unterstützung werden auch dies automatisch vornehmen, ansonsten kann die Prüfung über ein Smartphone mit Hilfe der kostenfreien BMF-Belegcheck-App durch Ihren Steuerberater erfolgen.

Nach der mit der Prüfung des Startbelegs abgeschlossenen Inbetriebnahme kann mit der Registrierkasse ganz normal gearbeitet werden.

▸ Ein Monatsabschluss muss verpflichtend durchgeführt werden. Dabei ist ein Beleg auszudrucken. Wichtig ist, dass auch ein Jahresbeleg gedruckt werden muss (entspricht dem Monatsbeleg im Dezember), der mit der BMF-Belegcheck-App geprüft werden muss. Dafür ist jeweils bis 15. Februar, des Folgejahres Zeit.

▸ Quartalsweise muss eine Sicherung auf einem externen Datenträger vorgenommen werden und diese muss auch laut BAO mindestens 7 Jahre aufbewahrt werden.

▸ Ausfälle, die länger als 48 Stunden dauern, sind über FinanzOnline zu melden, wofür einfache Erfassungsmasken vorgesehen sind. Die Erfassung der Umsätze erfolgt entweder mittels einer anderen Registrierkasse oder, falls keine weitere vorhanden ist, händisch einzeln unter Aufbewahrung von Zweitschriften. Nach Behebung des Fehlers sind die Umsätze nach zu erfassen und die Zweitschriften aufzubewahren. Die Wiederinbetriebnahme ist ebenfalls zu melden.

▸ Auch eine (endgültige) Außerbetriebnahme der Registrierkasse oder der Signaturerstellungseinheit ist meldepflichtig!

Checkliste – to do

- o Jeder Unternehmer muss rasch abklären, ob für seine Kassensoftware ein Update verfügbar sein wird.
- o Es muss entschieden werden, welche Sicherheitseinrichtung verwendet werden soll und diese muss dann erworben werden.
- o Die Sicherheitseinrichtung muss ab 01.04.2017 in Betrieb genommen werden.
- o Sicherheitseinrichtung und Kassen müssen bei FinanzOnline angemeldet werden, ebenso ist der Startbeleg zu prüfen. Sofern dies Ihre Kasse unterstützt, kann dies auch vollautomatisch über das FinanzOnline-Webservice vorgenommen werden.
- o Monatsbeleg und quartalsweise Sicherungen, sowie die Prüfung des Jahresbeleges ist einzuhalten. Längere Ausfälle sind zu melden.

Für Fragen zur Sicherheitseinrichtung zögern Sie nicht, uns anzurufen, wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung!